

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für die Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Lüstringen – Wehrendorf (Bl. 0088) durch den Neubau des Mastes Nr. 1036

Aktenzeichen: 4115-05020-232

I.

Die Westnetz GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau des Mastes Nr. 1036 als Ersatz für den Altmasten Nr. 36 im Ortsteil Wulften im Bereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Lüstringen – Wehrendorf (Bl. 0088). Die Freileitung wurde 1965 erbaut und verbindet in der 110-kV-Spannungsebene über eine Gesamtlänge von ca. 18 km mit ihren beiden 110-kV-Stromkreisen die Umspannanlagen (UA) Wehrendorf und Lüstringen.

Zurzeit können die aufliegenden Leiterseile der beiden 110-kV-Stromkreise nicht mit der für sie vorgesehenen Übertragungsleistung betrieben werden, da hierfür auf Grund der damit verbundenen temperaturbedingten Seillängungen die vertikalen Sicherheitsabstände im Abschnitt zwischen Mast Nr. 35 und Nr. 37 nicht ausreichend sind. Um die maximale Übertragungsleistung der aufliegenden Leiterseile für einen ausreichenden und sicheren Netzbetrieb ausnutzen zu können, soll daher der Übertragungsengpass durch die Schaffung größerer Bodenabstände durch den Neubau des Mastes Nr. 1036 als Ersatz für den Altmasten Nr. 36 im Ortsteil Wulften beseitigt werden. Der Neubau des Mastes Nr. 1036 sowie der Rückbau des Mastes Nr. 36 sind Gegenstand dieses Vorhabens.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Gemäß §§ 9 Abs.4, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 19.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Westnetz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in der Gemeinde Bissendorf (Ortsteil Wulften).

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Standortnah zu den bestehenden Masten Nr. 35 und Nr. 37 der Leitung Lüstringen – Wehrendorf wird ein ca. 42 m hoher Mast (Nr. 1036) als Ersatzneubau errichtet. Der Altmast Nr. 36 wird demontiert.

- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben wirkt mit keinen weiteren bereits bestehenden oder zugelassenen Vorhaben zusammen.

- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Hase rechts Festgestein“ (DE_GB_DENI_36_02), wird jedoch zu keiner dauerhaften Veränderung des Grundwasserkörpers führen.

Abhängig von Jahreszeit und Witterung kann im Bereich der Baugrube des Mastes Nr. 1036 eine Wasserhaltung erforderlich sein. Für die Entnahme und Einleitung von Grundwasser ist eine Erlaubnis gemäß § 8 WHG erforderlich. Diese gegebenenfalls notwendige Wasserhaltung erstreckt sich maximal über wenige Tage der Fundamentherstellung und wird hinsichtlich der Durchführung und der Einleitstelle im Zuge der Bauausführung mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt.

Gewässer werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Durch den Neubau des Mastes Nr. 1036 kommt es im Bereich der Mastfüße insgesamt zu einer Neuversiegelung von ca. 2 m². Gleichzeitig wird infolge der Demontage des Mastes Nr. 36 indes eine Fläche von ebenfalls ca. 2 m² entsiegelt.

Der Ersatzneubau des Mastes Nr. 1036 erfolgt in der bestehenden Leitungsachse. Es wird keine zusätzliche Fläche überspannt. Es kommt zu keiner Änderung des bestehenden Schutzstreifens.

Die Errichtung des neuen Mastes ist in der Lage das Landschaftsbild zu beeinträchtigen. In qualitativer Hinsicht ist diese Beeinträchtigung unbeachtlich, denn das Vorhaben findet in einem Raum statt, welcher bereits durch die Freileitung selbst geprägt ist. Zudem kommt es durch die zeitgleich stattfindende Demontage des Altmastes zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes. Zuletzt wird die durch den Mastneubau entstehende neue Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Form einer Ersatzgeldzahlung kompensiert.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Die im Zuge der Baumaßnahme entstehenden Abfälle werden umgehend ordnungsgemäß entsorgt.

Auch anlage- oder betriebsbedingt entstehende Abfälle (bspw. Instandhaltungs-/Unterhaltungsmaßnahmen durch Lackierarbeiten und Austausch von defekten Teilen) werden direkt entsorgt.

Die Auswirkung der Abfallerzeugung auf die Schutzgüter ist daher als nicht erheblich anzusehen.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Baubedingt wird es kurzfristig zu Lärmentwicklung durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kommen.

Anlage- und betriebsbedingt entstehen zudem aufgrund der elektrischen Randfeldstärke an der Oberfläche von Leitern Koronaentladungen. Durch diese Entladungen werden Geräusche verursacht. Die Stärke der Koronaentladungen ist stark wetter- bzw. feuchtigkeitsabhängig.

Zuletzt können durch Baumaschinen Luftschadstoffe in Form von Abgasen emittiert werden; Menge und Qualität gehen aber nicht über das verkehrsbedingte Maß auf den benachbarten Straßen hinaus. Luftschadstoffe gehen von den Masten selbst und ihrem Betrieb nicht aus.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Die gängigen Unfallverhütungsvorschriften werden eingehalten.

Das Unfallrisiko wird durch die ausschließliche Verwendung zugelassener Stoffe und Technologien auf ein Minimum reduziert.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Zur Vermeidung von Störfällen wurde für die 110-kV-Leitung ein Schutzstreifen angelegt, der dem sicheren Betrieb der Leitung dient.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Von unter Spannung stehenden Leiterseilen gehen elektrische und magnetische Felder aus. Die Regelungen der 26. BImSchV werden eingehalten. Die baubedingte Emission von Luftschadstoffen geht nicht über das verkehrsbedingte Maß auf den benachbarten Straßen hinaus. Bei sachgemäßer Ausführung der Baumaßnahme ist eine unfallbedingte Wasserkontamination durch Schadstoffe auszuschließen. Von dem geplanten Vorhaben gehen somit keine Risiken für die menschliche Gesundheit aus.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Innerhalb des Wirkraumes befinden sich keine empfindlichen Nutzungen.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Der Wirkraum des geplanten Vorhabens betrifft keine:

- Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere
- Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt
- Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung
- bedeutsamen Grundwasservorkommen
- natürlichen Überschwemmungsgebiete
- Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (z. B. Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)
- Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Die Qualitätskriterien des Standortes, wie Verfügbarkeit und Regenerationsfähigkeit, werden bezüglich der o. g. natürlichen Ressourcen im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht gemindert. Des Weiteren stehen sie im umliegenden Raum ohne Rarität oder Vorbehalt zur Verfügung.

Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile sind in einem Radius von 1.500 m um die beiden Maststandorte zu verorten. Die dortigen Landschaftsbildeinheiten gemäß des Landschaftsrahmenplanes (LRP) des Landkreises Osnabrück (2023) sind das „Schledehausener Hügelland mit intensiver Landwirtschaft (6.4)“ und das „Schledehausener Hügelland (6.3)“. Aufgrund des größeren Flächenanteils der Landschaftsbildeinheit 6.3 ist das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet (1.500 m-Radius) insgesamt von hoher Bedeutung.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Das geplante Vorhaben befindet sich vollständig außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

In ca. 600 m südlicher Entfernung zum geplanten Vorhaben ist das FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (3614-335) zu verorten. Das FFH-Gebiet liegt in hinreichender Entfernung, um vor dem Hintergrund der mit dem geplanten Ersatzneubau des Mastes zu erwartenden Wirkungen und maximalen Wirkdistanzen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes von vornherein ausschließen zu können.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Nicht betroffen.
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Nicht betroffen.
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
Biosphärenreservate sind nicht betroffen.
In ca. 140 m Entfernung zum geplanten Vorhaben befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland (LSG OS 00050)“. Der Ersatzneubau des Mastes Nr. 1036 sowie die Demontage des Mastes Nr. 36 finden außerhalb des LSG statt. Das Schutzgebiet wird weder befahren noch betreten. Das geplante Vorhaben läuft den Verboten der Verordnung des LSG somit nicht zuwider.
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
Nicht betroffen.
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
Nicht betroffen.
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
Nicht betroffen.
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG
Nicht betroffen.
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
Nicht betroffen.
- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)
Nicht betroffen.
- 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Aus dem südlichen Nahbereich des geplanten Vorhabens sind Standorte mehrerer ober-tägig bereits zerstörter Bodendenkmale bekannt (jungsteinzeitliche Großsteingräber, bronzezeitliche Grabhügel, jungbronzezeitliche Urnenbestattungen). Das Bau-feld wird von der Stadt- und Kreisarchäologie als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Vor Beginn jeglicher Erdeingriffe im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme sind daher fachgerechte archäologische Ausgrabungen einschließlich Fundbergung und Be-funddokumentation nach den Grabungsrichtlinien des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege auf allen durch die Baumaßnahme betroffenen Flächen einschließlich der Zuwegung durchzuführen, soweit hier der Oberboden abgetragen wird (§ 10 NDSchG).

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Ge-biet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Das geplante Vorhaben wird aufgrund seiner Charakteristik, seiner Lage und seines ge-ringen Ausmaßes zu keinen erheblichen Auswirkungen führen.

Das geplante Vorhaben findet auf dem Gebiet der Gemeinde Bissendorf im Landkreis Osnabrück statt.

Die Standorte der Masten Nr. 1036 und Nr. 36 stehen auf einer ackerbaulich genutzten Fläche. Die direkt umgebenden Bereiche werden ebenfalls nahezu ausschließlich land-wirtschaftlich genutzt. Westlich der beiden Maststandorte befinden sich ein Betrieb für Landtechnik sowie die Ortschaft Wulften. In ca. 100 m südlicher Entfernung ist ein Ge-hölzbereich zu verorten, welcher als Sichtbarriere bzw. visuelle Abtrennung zwischen den Masten und den hinter den Gehölzen stehenden Wohnhäusern und dem Spielplatz wirkt. Das Gebiet ist durch den technischen Charakter der vorhandenen Hochspan-nungsfreileitung anthropogen überprägt.

Die Baumaßnahmen sind zeitlich begrenzt und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Es tritt insgesamt keine Verschlechterung der Wohnsituation ein. Weitere Personen sind durch das geplante Vorhaben ebenfalls nicht direkt betroffen.

- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Das Vorhaben hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Für die menschliche Gesundheit gehen keine Risiken aus, da die gesetzlich geforderten Grenzwerte aus dem Immissionsschutzrecht eingehalten werden.

Durch den Neubau des Mastes Nr. 1036 kommt es zu einer Neuversiegelung und somit zu einer langfristigen anlagebedingten Inanspruchnahme von Boden von ca. 2 m². Gleichzeitig wird infolge der Demontage des Mastes Nr. 36 eine Fläche von ebenfalls ca. 2 m² entsiegelt. Die durch das geplante Vorhaben entstehende Neuversiegelung wird durch die Entsiegelung vollständig kompensiert.

Die Arbeitsfläche bedingt eine temporäre Flächeninanspruchnahme von insgesamt ca. 1.600 m². Die Fläche wird nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen werden auf den unbefestigten Flächen temporär Fahrplatten/-bohlen ausgelegt.

Durch das Vorhaben wird kein Gewässer beeinträchtigt. Es kommt neben einer möglichen Wasserhaltung während der Baumaßnahme nicht zu einer dauerhaften Veränderung des Grundwassers. Für die ggf. notwendige Wasserhaltung wird in dem Fall vorab eine Erlaubnis gemäß § 8 WHG bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt. Da die im Boden befindliche Fundamentplatte am geplanten Maststandort Nr. 1036 von einer ca. 1,4 m starken Bodenschicht überdeckt wird, erfolgt eine Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht, die Niederschlagswasser infiltrieren kann. Die Arbeitsfläche und Zuwegung über die Ackerfläche werden temporär mit Fahrplatten/ -bohlen ausgelegt, um Bodenverdichtungen und eine dadurch bedingte Beeinträchtigung der Versickerungseignung zu vermeiden. Bei sachgemäßer Ausführung der Baumaßnahme ist eine unfallbedingte Wasserkontamination durch Schadstoffe auszuschließen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands des Grundwasserkörpers wird ausgeschlossen.

Es sind keine Auswirkungen auf die klimatische Situation und Luftqualität im Vorhabengebiet zu erwarten. Eine bauzeitliche Belastung durch Luftschadstoffe und Staub konzentriert sich auf den Baustellenbereich und ist als gering einzuschätzen.

Die Aspekte des Artenschutzes wurden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages betrachtet. Die Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) kommt zu dem Ergebnis, dass mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere durch die festgelegte Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme (Kontrolle des Mastes sowie der Arbeitsfläche und Zuwegung auf Brutvorkommen) vermieden werden.

Durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme für die Arbeitsfläche und Zuwegung ist lediglich eine Ackerfläche betroffen, welche temporär mit Fahrplatten/-bohlen ausgelegt wird, um Verdichtungen zu vermeiden und die Vegetation zu schonen. Die Ackerfläche steht nach Abschluss der Arbeiten in gleicher Form wieder zur Verfügung. Gehölze oder andere höherwertige Biotopstrukturen werden durch das geplante Vorhaben nicht beansprucht.

Der anlagebedingte Lebensraumverlust für das Schutzgut Pflanzen bleibt auf den Standort des zu errichtenden Mastes Nr. 1036 auf der Ackerfläche beschränkt. Die Anlage des Fundamentes bewirkt eine Versiegelung der Ackerfläche von ca. 2 m². Unterhalb des Mastes wird sich voraussichtlich eine Ruderalflur entwickeln. Dem gegenüber steht die Demontage des Mastes Nr. 36, wodurch es zu einer Entsiegelung von ebenfalls ca. 2 m² kommt. Der Standort des bestehenden Mastes Nr. 36 wird nach der Demontage seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wieder als Ackerfläche genutzt. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen beschränken sich vornehmlich auf den Schutzstreifen. Im ca. drei- bis fünfjährigen Rhythmus wird der Aufwuchs von Gehölzen im Schutzstreifen hinsichtlich seiner Höhe geprüft und bei Bedarf zurückgeschnitten oder – bei Arten, deren Physiologie dies zulässt – möglichst auf den Stock gesetzt. Für die 110-kV-Hochspannungsleitung UA Lüstringen – UA Wehrendorf (Bl. 0088) besteht bereits ein Schutzstreifen. Eine Änderung der vorhandenen Schutzstreifeninanspruchnahme ist für die geplante Maßnahme nicht erforderlich. Somit ergeben sich keine negativen Auswirkungen.

Das Vorhaben wird keine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zur Folge haben.

Der neue Mast Nr. 1036 ist mit ca. 42 m über EOK geplant. Der zu demontierende Mast Nr. 36 besitzt eine Höhe von ca. 31 m über EOK. Es werden demnach ca. 11 m mehr errichtet als zurückgebaut. Anlagebedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild können trotz der bestehenden Freileitung als Vorbelastung mit technischem Charakter nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen sind die möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Neubau des Mastes Nr. 1036 zu bilanzieren. Darüber hinaus kommt es durch das geplante Vorhaben zu keiner Veränderung der überspannten Fläche. Der Mastneubau wird sich zudem nicht negativ auf die Zerschneidungswirkung auswirken. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen, z. B. in Form der temporären optischen Störung durch Baumaschinen, stellen keine erhebliche Beeinträchtigung der Sichtbeziehung dar.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist insgesamt als gering und nicht erheblich einzustufen. Der durch die Errichtung des Mastes Nr. 1036 entstehende Eingriff in das Landschaftsbild wird durch eine Ersatzgeldzahlung kompensiert.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag festgelegten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen (Verwendung von Fahrplatten/-bohlen, Kontrolle des Mastes sowie der Arbeitsfläche und Zuwegung auf Brutvorkommen) sowie der Einhaltung der geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen, ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gering.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die mit den Bauarbeiten verbundenen Auswirkungen sind lediglich temporär. Die baulichen Einrichtungen (Leiteseile, Masten inkl. Fundamente) und der Schutzstreifen sind reversibel, jedoch auf einen dauerhaften Bestand ausgelegt.

Es ist beabsichtigt, die Baumaßnahme im 3. Quartal 2024 zu beginnen. Die Bauzeit bemisst sich auf etwa zwei Monate, wobei während der vierwöchigen Aushärtung des Betons keine Bauaktivität erfolgt.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Im betroffenen Raum sind keine weiteren bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten bekannt. Es kommt durch die geplante Änderung an der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UA Lüstringen – UA Wehrendorf (Bl. 0088) zu keinen kumulierenden Wirkungen mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag festgelegten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen (Verwendung von Fahrplatten/-bohlen, Kontrolle des Mastes sowie der Arbeitsfläche und Zuwegung auf Brutvorkommen) sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten. Der durch die Errichtung des Mastes Nr. 1036 entstehende Eingriff in das Landschaftsbild wird durch eine Ersatzgeldzahlung kompensiert. Auswirkungen auf Schutzgebiete oder geschützte Einzelobjekte können ebenfalls ausgeschlossen werden.

IV.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch das Auslegen von Fahrplatten/-bohlen auf ein unerhebliches Maß reduziert. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind aufgrund der Vorbelastung als geringfügig anzusehen.

Im Übrigen sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Die o. g. Schutzgüter werden nicht erheblich nachteilig betroffen, da die Auswirkungen nicht über ein geringes Ausmaß hinausgehen. Es lassen sich aus dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 11.10.2023

gez.

D. Schneider